

**Reglement des Vereins collaborative law & practice clp schweiz
vom 26. April 2016, revidiert am 27.09.2018, 23.01.2019, 07.11.2019, 10.01.2022
und 21.11.2022 betreffend Zertifizierung als Fachperson clp schweiz**

Mit diesem Reglement soll die fachliche Kompetenz der clp¹-praktizierenden Fachpersonen gesichert werden.

Das Reglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach welchen der Verein clp schweiz Fachpersonen erstmals zertifiziert und welche Erfordernisse zur Beibehaltung der Zertifizierung nachgewiesen werden müssen.

1. Zertifizierungskommission

Der Vorstand setzt gestützt auf Art. 16 Abs. 4 der Statuten eine Zertifizierungskommission ein, die aus mindestens zwei clp-Fachpersonen besteht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestimmt die Leitung der Kommission. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Die Kommission führt das Zertifizierungsverfahren gemäss diesem Reglement durch, entscheidet über die Zertifizierung, überprüft die Zertifizierung regelmässig und widerruft die Zertifizierung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Kommission kann Teams bilden und die Prüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen oder der Weiterbildungsnachweise an diese delegieren einschliesslich der Beschlussfassung darüber. Sie kann bei Bedarf ein Vorprüfungsverfahren durchführen.

2. Zertifizierung als Fachperson clp schweiz: Voraussetzungen

a) Grundsatz

Die nachfolgend genannten Voraussetzungen müssen alle zum Zeitpunkt der Gesuchstellung vorliegen.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **clp-Anwältin/Anwalt**:

1. Anwaltspatent
2. 5 Jahre juristische Berufserfahrung
3. clp-Basisausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend

¹ clp = Collaborative Law and Practice

4. Mediationsausbildung (SAV, SVM, SDM-FSM anerkannte Ausbildungen)

oder

eine nicht mehr als fünf Jahre zurück liegende Aus- oder Weiterbildung, die interessen- und lösungsorientierte Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten vermittelt (45 Stunden à 60 Minuten gemäss IACP²-Minimum-Standards), wovon mindestens 24 Stunden im Rahmen einer zusammenhängenden Ausbildung absolviert worden sind, wie beispielsweise:

- interessenbezogenes Verhandeln
- Kommunikationstraining
- clp-Weiterbildung (nicht Basisausbildung)
- Mediation
- Coaching

oder

In Einzelfällen kann die Zertifizierungskommission auf speziellen Antrag hin auch weitere, gleichwertige Ausbildungen gutheissen (siehe nachfolgend Ziffer 2 lit. b).

5. Zugehörigkeit zu einem anwaltlichen Berufsverband
6. Berufshaftpflichtversicherung.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **clp-Fachperson für Paare und Familien**:

1. Studium an einer Hochschule in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder Psychiatrie mit Abschluss mindestens auf Stufe Bachelor und Zusatzausbildungen in Paar-, Familien-, Systemtherapie/-beratung, personenzentrierter Beratung, Psychotherapie oder Familienmediation*, kumuliert mindestens 650 Stunden à 60 Minuten (entspricht mindestens 26 ECTS³), wovon mindestens 45 Stunden im Rahmen einer zusammenhängenden Ausbildung absolviert worden sind

oder

Ausnahmevariante: Grundausbildung an einer Hochschule in jeder Richtung mit Abschluss mindestens auf Stufe Bachelor und Zusatzausbildungen in Paar-, Familien-, Systemtherapie/-beratung, personenzentrierter Beratung, Psychotherapie oder Familienmediation (nur in Kombination mit einer vorgenannten Ausbildung), kumuliert mindestens 770 Stunden à 60 Minuten (entspricht 30 ECTS).

2. 5 Jahre Berufs-/Beratungserfahrung im Bereich psychosozialer Beratung oder Psychotherapie Erwachsener mit integriertem systemischem Denken und Vorgehen.
3. clp-Grundausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
4. Berufshaftpflichtversicherung.

² IACP = International Academy of Collaborative Professionals (www.collaborativepractice.com)

³ ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS-Punkt = 25-30 Ausbildungs-/Arbeitsstunden)

* Falls Familienmediation die einzige Zusatzausbildung ist, müssen eine aktuelle Anerkennung des SVM und mindestens 2 Jahre Mediationserfahrung im Rahmen einer Anstellung oder in eigener Praxis nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **clp-Fachperson für Kinder**:

1. Studium an einer Hochschule in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie mit Abschluss mindestens auf Stufe Bachelor
2. Zusatzausbildungen in Paar-, Familien-, Systemtherapie/-beratung, personenzentrierter Beratung, Psychotherapie oder Familienmediation (nur in Kombination mit einer vorgenannten Ausbildung), kumuliert mindestens 650 Stunden à 60 Minuten (entspricht mindestens 26 ECTS⁴), wovon mindestens 45 Stunden im Rahmen einer zusammenhängenden Ausbildung absolviert worden sind
3. 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich psychosozialer und pädagogischer Beratung / Begleitung oder Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und deren Familien mit integriertem systemischem Denken und Vorgehen
4. clp-Grundausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
5. Berufshaftpflichtversicherung.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **clp-Finanzexperte/clp-Finanzexpertin**:

1. 5 Jahre Berufserfahrung
2. Unabhängigkeit von in- und ausländischen Banken, Versicherungen und übrigen Finanzintermediären sowie deren Produkten
3. Mediationsausbildung (SAV, SVM, SDM-FSM anerkannte Ausbildungen)
oder
eine nicht mehr als fünf Jahre zurück liegende Aus- oder Weiterbildung, die interessen- und lösungsorientierte Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten vermittelt wie beispielsweise:
 - interessenbezogenes Verhandeln
 - Kommunikationstraining
 - clp-Weiterbildung (nicht Basisausbildung)
 - Mediation
 - Coaching**oder**

⁴ ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS-Punkt = 25-30 Ausbildungs-/Arbeitsstunden)

ein clp-spezifisches Kommunikationstraining für FinanzexpertInnen von mindestens 12 Stunden⁵

oder

in Einzelfällen kann die Zertifizierungskommission auf speziellen Antrag hin auch weitere, gleichwertige Ausbildungen gutheissen (siehe nachfolgend Ziffer 2 lit. b).

4. clp-Grundausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
5. Zugehörigkeit zu einem spezifischen Berufsverband oder eine Mitgliedschaft in einer SRO⁶-Organisation oder in einer Organisation, die von ihren Mitgliedern die Einhaltung der von der FINMA⁷ offiziell anerkannten Verhaltensregeln verlangt
6. Berufshaftpflichtversicherung.

b) Ausnahmen

Bei Anträgen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 lit. a für ihre Berufsgruppe nicht entsprechen, kann bei der Zertifizierungskommission ein begründetes Gesuch auf Zertifizierung „sur dossier“ gestellt werden; die Zertifizierungskommission orientiert sich bei der Gesuchsprüfung und ihrem Entscheid am minimalen Standard der unter Ziff. 2 lit. a genannten Voraussetzungen.

Diese Ausnahme gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vereinigung "Association romande de Droit Collaboratif" (nachfolgend "ARDC") als clp-Pool von clp schweiz anerkannt ist, insbesondere für Fachpersonen aus dem Wallis und der Romandie, die in der ARDC zusammengeschlossen sind, ohne die Voraussetzung gemäss Ziff. 2 lit. a bezüglich Mediationsausbildung zu erfüllen, sofern sie in den Jahren 2023 oder 2024 die 7-tägige (resp. 5-tägige für Personen, die bereits eine zweitägige Basisausbildung besucht haben) Basisausbildung der ARDC absolviert haben. Clp schweiz ist daran interessiert, sämtliche clp-Fachpersonen in der Schweiz in den Verein zu integrieren und räumt der Zertifizierungskommission in diesem Zusammenhang die Freiheit ein, Gesuche von Mitgliedern der ARDC für die erstmalige Zertifizierung mit besonderer Grosszügigkeit zu beurteilen.

⁵ Gilt gemäss Übergangsregelung von Ziff. 7 lit. d ab 1.4.2023; bis 31.3.2023 gilt noch der Mindestumfang von 4 Stunden.

⁶ SRO = Selbstregulierungsorganisation (siehe www.finma.ch)

⁷ FINMA = Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (www.finma.ch)

3. Zertifizierungsverfahren

a) Zertifizierungsgesuch

Wer mit dem Abschluss der clp-Basisausbildung die Zertifizierung als clp-Fachperson erlangen und sich einem Pool anschliessen möchte, reicht der Zertifizierungskommission des Vereins clp schweiz (vgl. Kontaktadresse auf der Webseite www.clp.ch: zertifizierung@clp.ch) per E-Mail ein Gesuch unter Beilage eines Lebenslaufs (beruflicher Werdegang seit Schulabschluss genügt) und der Belege zu den erfüllten Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 lit. a bzw. zu einem begründeten Ausnahmegesuch gemäss Ziff. 2 lit. b ein.

Die Zertifizierungskommission kann die gesuchstellende Person persönlich anhören und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 lit. a oder Vorliegen einer begründeten Ausnahme gemäss Ziff. 2 lit. b der gesuchstellenden Fachperson mit dem Abschluss der clp-Basisausbildung die Bestätigung der Zertifizierung zu.

Bei fehlenden Voraussetzungen erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

b) Möglichkeit eines Vorprüfungsverfahrens

Interessenten und Interessentinnen der Basisausbildung in clp können bereits vor der Anmeldung zur Basisausbildung bei der Zertifizierungskommission eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Zertifizierung beantragen. Dieses Gesuch muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist zur Basisausbildung eingereicht werden. Mit dem Gesuch müssen die unter Ziffer 3 lit. a aufgeführten Belege eingereicht werden.

Die Zertifizierungskommission prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuchs, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und stellt im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen eine schriftliche Vorbestätigung aus. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die gesuchstellende Person eine schriftliche Mitteilung darüber, welche Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die schriftliche Vorbestätigung berechtigt einen Bewerber/eine Bewerberin, bereits mit der Anmeldung zur Basisausbildung einen Antrag auf sofortige Zertifizierung gemäss Ziff. 3 lit. a zu stellen. Die Zertifizierung wird alsdann mit erfolgreichem Abschluss der Basisausbildung der gesuchstellenden Fachperson erteilt.

Wer die Voraussetzungen zur Zeit der Basisausbildung nicht erfüllt, die Basisausbildung aber dennoch erfolgreich absolviert hat, erhält eine Kursbestätigung. Diese ist einem späteren Zertifizierungsgesuch gemäss Ziff. 2 lit. c beizulegen.

c) Zertifizierung nach Abschluss der clp-Basisausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der clp-Basisausbildung kann nur innerhalb von maximal zwei Jahren unter Beilage der Kursbestätigung und der unter Ziffer 2 lit. a aufgeführten Belege bei der Zertifizierungskommission ein schriftliches Gesuch um Zertifizierung eingereicht werden.

Mit dem Gesuch ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 lit. a nachzuweisen oder, im Falle der Nichterfüllung, ein begründetes Gesuch für eine Zertifizierung "sur dossier" darzulegen.

d) Datenschutz

Die Zertifizierungskommission und der Vorstand des clp schweiz unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen und behandeln die Gesuche auch innerhalb des clp schweiz vertraulich.

e) Kosten

Das Zertifizierungsverfahren kostet CHF 100.00. Vorprüfungsverfahren sind kostenlos.

Die Einzahlungsquittung ist jedem Zertifizierungsgesuch beizulegen (PC 87-259944-3, IBAN CH86 0900 0000 8725 9944 3, collaborative law & practice clp schweiz).

4. Mit der Zertifizierung verbundene Rechte und Pflichten

a) Titelführung

Die Zertifizierung berechtigt die clp-Fachperson, den auf der Zertifizierungsbestätigung aufgeführten Fachpersonentitel auf der eigenen Website, Briefschaften, Drucksachen, Visitenkarten etc. zu führen. Der Verein clp schweiz verleiht die folgenden Fachpersonentitel:

- clp-Anwalt/clp-Anwältin / Collaborative Lawyer clp schweiz
- clp-Fachperson für Paare und Familien / Collaborative Family Specialist clp schweiz
- clp-Finanzexperte/clp-Finanzexpertin / Collaborative Financial Expert clp schweiz
- clp-Fachperson für Kinder / Collaborative Child Specialist clp schweiz.

b) Mitgliedschaft in einem dem clp schweiz angeschlossenen Fachpersonen-Pool und im Verein clp schweiz

Die Zertifizierung verpflichtet die clp-Fachperson, innerhalb eines Jahres ab Zertifizierungsdatum die Aktivmitgliedschaft eines dem Verein clp schweiz angeschlossenen Fachpersonen-Pools zu erwerben. Mit der Aktivmitgliedschaft im Pool erwirbt die clp-Fachperson zugleich die Aktivmitgliedschaft im Verein clp schweiz. Für die Mitgliedschaft gelten die jeweils gültigen Statuten von clp schweiz.

Wechselt eine zertifizierte clp-Fachperson später in die Passivmitgliedschaft, so entfällt die Zertifizierung nicht, solange die übrigen Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind (siehe auch Ziff. 5).

c) Eintrag auf der Website des Vereins clp schweiz

Die Zertifizierung berechtigt die clp-Fachperson, auf der Website des Vereins clp schweiz als zertifizierte Fachperson eingetragen zu werden, sobald und so lange sie Aktivmitglied bei clp schweiz ist. Für den erstmaligen Eintrag sowie für spätere Änderungen ist die clp-Fachperson verantwortlich, die hierfür notwendigen Daten dem Verein clp schweiz zur Verfügung zu stellen.

d) Weiterbildung

Die Zertifizierung verpflichtet die clp-Fachperson zur clp-Weiterbildung von mindestens 12 Stunden à 60 Minuten innerhalb eines wiederkehrenden Zyklus von drei Jahren ab Zertifizierung. Die Weiterbildungserfordernisse können im Einzelnen wie folgt erfüllt werden:

- clp-spezifische Trainings/Workshops: mind. 6 Stunden
- clp-Intervision/Supervision/Fallbesprechung: max. 6 Stunden
- clp-Fachartikel: je Artikel 2 Stunden max. 6 Stunden
- clp-Vorträge: max. 6 Stunden
- clp-Lehrtätigkeit: max. 6 Stunden
- Weiterbildung in Kommunikation, Gesprächsführung, psychologischen Aspekten max. 6 Stunden
- Weiterbildung im Ehe- und Familienrecht für nicht juristische clp-Fachpersonen: max. 6 Stunden

Anerkannt werden alle clp-Trainings/Workshops/Inter- und Supervisionen im In- und Ausland, die von Trainerinnen und Trainern angeboten werden, die vom Verein clp schweiz und/oder von IACP⁸ oder ENCP⁹ anerkannt sind.

Fallbesprechungen werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer bis max. 1 Stunde pro Besprechung anerkannt, sofern mindestens drei zertifizierte clp-Fachpersonen daran teilnehmen und es sich nicht um eine Fallbesprechung innerhalb eines clp-Teams handelt, das sich im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Falles ohnehin besprechen muss. Die Fallbesprechung ist mittels einer anonymisierten Aktennotiz zu dokumentieren.

Bei Vorträgen und Lehrtätigkeit werden pro vorgetragene bzw. unterrichtete Stunde zusätzlich zwei Stunden Vorbereitungszeit angerechnet.

5. Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen, Folgen der Nichterfüllung

Die Zertifizierung als clp-Fachperson besteht nicht auf Lebenszeit. Die Voraussetzungen werden vom clp schweiz regelmässig überprüft. Der Wegfall von Zertifizierungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2 lit. a sowie die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss Ziff. 4 lit. c bis e kann zum Verlust der Zertifizierung und der damit verbundenen Berechtigungen (Titelführung, Eintrag auf der Website) führen.

In den folgenden Fällen entfällt die Zertifizierung:

- Verlust des Anwaltspatentes (clp-Anwältinnen/Anwälte)
- Wegfall der Unabhängigkeit von in- und ausländischen Banken, Versicherungen und übrigen Finanzintermediären sowie deren Produkten (clp-Finanzexpertin/-experte)
- Wegfall der Zugehörigkeit zu einem fachspezifischen Berufsverband (clp-Anwältinnen/Anwälte und clp-Finanzexpertin/-experte)
- Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung
- Beendigung der Mitgliedschaft im Verein clp schweiz oder Ausschluss aus dem Verein clp schweiz¹⁰
- fehlender oder ungenügender Nachweis der Weiterbildungen gemäss Ziff. 4 lit. e
- fehlende clp-Pool-Mitgliedschaft.

Bei Vorliegen besonderer Umstände und aus wichtigen Gründen wie längeren Perioden von Arbeitsunfähigkeit, Abwesenheit und dgl. kann die Zertifizierungskommission eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung treffen, die es einer clp-Fachperson erlaubt, die Erfüllung der Weiterbildungsbedingungen innert neuer Frist nachzuweisen. Bei ihrem Entscheid kann

⁸ IACP = International Academy of Collaborative Professionals (www.collaborativepractice.com)

⁹ ENCP = European Network for Collaborative Practice (www.encp.eu)

¹⁰ Nach dem Erlangen der Zertifizierung ist eine Aktivmitgliedschaft erforderlich. Bei einem späteren Wechsel in die Passivmitgliedschaft entfällt die Zertifizierung nicht, so lange die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, siehe Ziff. 4 lit. b Abs. 2.

die Zertifizierungskommission die 12 Stunden überschreitenden Weiterbildungsstunden im vorangegangenen Weiterbildungszyklus ganz oder teilweise mitberücksichtigen.

6. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Gesuches um erstmalige Zertifizierung oder gegen den Widerruf einer früher erteilten Zertifizierung kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Vorstand des Vereins clp schweiz (vgl. Kontaktadresse auf der Webseite www.clp.ch) Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Ein Entscheid in "sur dossier-Fällen" gemäss Ziff. 2 lit. b kann nicht angefochten werden.

7. Übergangsregelungen

a) Aktuelle Mitglieder von Fachpersonen-Pools

Clp-Fachpersonen, die zur Zeit der Inkraftsetzung dieses Reglements Mitglied eines vom Verein clp schweiz anerkannten Fachpersonen-Pools sind, erlangen per Inkrafttreten dieses Reglements die automatische Zertifizierung ohne neues Zertifizierungsverfahren, sofern sie

- die Voraussetzungen von Ziff. 2 lit. a mindestens in dem Masse erfüllen, als sie eine clp-Basisausbildung absolviert haben,
- die Voraussetzungen von Ziff. 4 lit. c erfüllen.

b) Vom SVCL oder clp schweiz früher anerkannte Fachpersonen

Clp-Fachpersonen, welche gestützt auf das zuvor geltende Anerkennungsreglement des SVCL¹¹ oder clp schweiz formell anerkannt worden sind, erlangen per Inkrafttreten dieses Reglements die automatische Zertifizierung ohne neues Zertifizierungsverfahren, sofern sie die Voraussetzungen von Ziff. 4 lit. c und Ziff. 4 lit. d erfüllen.

c) ¹²

d) clp-spezifisches Kommunikationstraining für FinanzexpertInnen

Das in Ziff. 2 lit. a unter den Voraussetzungen für clp-FinanzexpertInnen in Punkt 3 als zweite Variante zur Mediationsausbildung genannte clp-spezifische Kommunikationstraining

¹¹ SVCL = Schweizerischer Verein für Collaborative Law (heute: clp schweiz)

¹² aufgehoben mit Beschluss des Vorstands vom 08.11.2021

für FinanzexpertInnen muss ab 1. April 2023 mindestens 12 Stunden aufweisen. Bis 31. März 2023 gilt für dieses clp-spezifische Kommunikationstraining für FinanzexpertInnen der bisherige Mindestumfang von 4 Stunden.

Dieses Reglement ersetzt zur Gänze das frühere Anerkennungsreglement. Es wurde an der Vorstandssitzung des Vereins clp schweiz vom 26. April 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt. Revidiert am 27. September 2018, 23. Januar 2019, 7. November 2019, 8. November 2021, 10. Januar 2022 (mit redaktioneller Korrektur vom 7. April 2022: Ziff. 4 lit. d Weiterbildung) und 21. November 2022.